

Bekanntmachung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b), Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/2809 (MAR) i.V.m. Art. 2 Abs. 2, Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052

Erwerb eigener Aktien – 33. Zwischenmeldung

Im Zeitraum vom 03. November 2025 bis 09. November 2025 (jeweils einschließlich) wurden insgesamt Stück 521.267 Aktien der Siemens Healthineers AG im Rahmen des Aktienrückkaufs der Siemens Healthineers AG erworben, dessen Beginn mit Bekanntmachung vom 19. März 2025 gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/2809 (MAR) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 für den 24. März 2025 mitgeteilt wurde.

Dabei wurden jeweils Aktien wie folgt erworben:

Rückkaufstag	Aggregiertes Volumen in Stück	Gewichteter Durchschnittskurs (EUR)¹
03.11.2025	9.000	48,7460
04.11.2025	9.000	48,8042
05.11.2025	149.941	45,6848
06.11.2025	153.326	44,5322
07.11.2025	200.000	44,1539

Die Geschäfte sind in detaillierter Form auf der Internetseite der Siemens Healthineers AG veröffentlicht (<https://www.siemens-healthineers.com/deu/investor-relations/share>).

Das Gesamtvolumen der bislang im Rahmen dieses Aktienrückkaufs im Zeitraum vom 24. März 2025 bis 09. November 2025 (jeweils einschließlich) erworbenen Aktien beläuft sich auf Stück 7.342.939 Aktien.

Der Erwerb der Aktien der Siemens Healthineers AG erfolgt durch ein von der Siemens Healthineers AG beauftragtes Kreditinstitut ausschließlich über die Börse im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA).

München, 10. November 2025

Siemens Healthineers AG

Der Vorstand

¹Ohne Erwerbsnebenkosten, kaufmännisch gerundet auf vier Nachkommastellen.